



Der
Rechnungshof



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 28. Oktober 2014
GZ 302.617/001-2B1/14

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz geändert wird (GebAG-Novelle 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 7. Oktober 2014, GZ BMJ-Z11.800/0011-I 6/2014, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Gebührentatbestände angepasst, und die Gebühren im Bereich des „Ärztetarifs“ in § 43 des GebAG – etwa die Gebühren für Mühewaltung (Abs. 1 Z 1) insbesondere im Bereich psychiatrischer Gutachten, sowie im Bereich der Leichenöffnungen (Abs. 1 Z 2) – erhöht werden. Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen werden in den Erläuterungen für die Jahre ab 2015 mit jeweils 2,75 Mio. EUR für den Bund und 1 Mio. EUR für die Sozialversicherungsträger, somit insgesamt 3,75 Mio. EUR jährlich beziffert.

Die Angaben zur dieser wirkungsorientierten Folgenabschätzung der finanziellen Auswirkungen für den Bund halten auf S. 2 fest, dass *„keine statistischen Daten über die Anzahl der Sachverständigenbestellungen durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften verfügbar (und aus der Verfahrensautomation-Justiz auch nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand auswertbar) sind“*. Daher habe *„das Bundesministerium für Justiz in der Zeit vom 5.11.2013 bis 5.12.2013 statistische Erhebungen durch die RevisorInnen sowie das Arbeits- und Sozialgericht Wien veranlasst, um einigermaßen verlässliche Zahlen über die Anzahl und die Höhe der von den medizinischen Sachverständigen in den in § 34 Abs. 2 GebAG genannten Verfahren und Verfahrensarten erstellten Gutachten zu erlangen“*.



GZ 302.617/001-2B1/14

Seite 2 / 3

Da mit dem vorliegenden Entwurf Mehrausgaben auf Seiten des Bundes und der Sozialversicherungsträger zu erwarten sind, verweist der RH etwa auf die in TZ 23, 25 und 29 des Berichts „Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren“, Reihe Bund 2014/5, dargestellte Kostenentwicklung für Gebühren von Sachverständigen im Bereich der Staatsanwaltschaften. Im Hinblick auf den Ausgabenanstieg empfahl der RH daher *„dem BMJ, die Gründe für den Ausgabenanstieg zu untersuchen und Maßnahmen ... zu überlegen, um der Ausgabenentwicklung der vergangenen Jahre entgegenzuwirken“*. Darüber hinaus hielt der RH in seiner Gegenäußerung zur Stellungnahme des BMJ, dass es *„in diesem Kontext auch weiterhin keiner darüber hinausgehenden nachträglichen Ursachenanalyse bedürfe“* kritisch fest, dass die Gründe für den Ausgabenanstieg näher zu analysieren wären, um konkrete Maßnahmen zur Gegensteuerung treffen zu können.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Justiz in seinem Bericht „Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren“, Reihe Bund 2014/5, TZ 29, im Hinblick auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofes, wonach eine Prüfung der Angemessenheit der vom Sachverständigen aufgewendeten Zeit im Allgemeinen nicht zu erfolgen hat, auf eine gesetzliche Grundlage zur Ausweitung der Kontrolle der Gebührennoten hinzuwirken.

Der RH merkt kritisch an, dass diese Empfehlung auch im vorliegenden Begutachtungsentwurf keine Berücksichtigung findet. Er regt daher nochmals an, auf eine gesetzliche Grundlage zur Ausweitung der Kontrolle der Gebührennoten hinzuwirken.

Der RH verweist zudem auf seine an das Bundesministerium für Justiz gerichtete Empfehlung im oben genannten Bericht, TZ 29, zur transparenten und nachvollziehbaren Gebührenverrechnung bei der Bestellung von Sachverständigen eine regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang der Gutachtenserstellung und die Ausgabenentwicklung zu vereinbaren und im Zuge dieser regelmäßigen Berichterstattung detaillierte Aufzeichnungen über das zeitliche Ausmaß der (täglich/wöchentlich) verrichteten Tätigkeit einzufordern.

Auch diese Empfehlung des RH blieb bislang unberücksichtigt. Der RH regt daher aus Anlass der vorliegenden Begutachtung erneut an, eine regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang der Gutachtenserstellung und die Ausgabenentwicklung zu vereinbaren sowie regelmäßig detaillierte Aufzeichnungen über das zeitliche Ausmaß der seitens des Sachverständigen verrichteten Tätigkeit einzufordern.



GZ 302.617/001-2B1/14

Seite 3 / 3

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Pilat'.